

Artikel 1 – Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Nachstehenden „AEB“) gelten, vorbehaltlich einer zwingenden Bestimmung des anwendbaren Rechtes und insofern nichts Anderes in schriftlichen Form vereinbart wurde, für alle Bestellungen und alle Warenlieferverträge (ausgenommen, Rohstoffe, Zutaten und Verpackungen), Dienstleistungen und/oder Arbeiten (im Nachstehenden „Vertrag“), abgeschlossen zwischen dem Lieferanten (im Nachstehenden „Lieferant“) und der im Vertrag genannten Gesellschaft der Vandemoortele-Gruppe, d. h. die Vandemoortele NV oder eine ihrer angegliederten Gesellschaften (im Nachstehenden „Käufer“). Ungeachtet des Inhalts der allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten erklärt der Lieferant, dass im Hinblick auf die kommerziellen Verhandlungen mit dem Käufer, diese AEB den vertraglichen Rahmen für den Lieferanten und den Käufer darstellen. Infolgedessen haben diese AEB Vorrang im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen den allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten und diesen AEB. Die allgemeinen, besonderen oder anderen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn diese an einem späteren Datum zugesandt werden.

1.2 Die Spezifikationen, Anweisungen, Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften sowie andere anwendbare Bedingungen des Käufers, die dem Lieferanten vom Käufer mitgeteilt werden, sind integraler Bestandteil des Vertrags. Der Verkäufer muss den Verhaltensrichtlinien für Lieferanten von Vandemoortele betreffend die Lieferung von Waren, Dienstleistungen und Arbeiten, der auf der Seite <http://www.vandemoortele.com> einsehbar ist, befolgen.

1.3 Der Lieferant erklärt hiermit, die AEB zu bestätigen und anzuerkennen, und akzeptiert, dass die AEB integraler Bestandteil des Vertrags sind. Der Beginn der Ausführung des Vertrags vonseiten des Lieferanten gilt auf jeden Fall als unwiderrufliche Annahme des AEB, auch wenn der Lieferant keine Auftragsbestätigung zugesandt hat.

1.4 (falls zutreffend) Jede Lieferung vom Lieferanten an den Käufer unterliegt IFS, BRC oder ISO-Zertifizierung. Falls keine gültige Zertifizierung durch einen externen akkreditierten Auditor vorliegt oder im Falle von Qualitäts oder Produktsicherheitsbeschwerden und Mängel, ist der Käufer berechtigt, und der Lieferant zur Akzeptierung verpflichtet, eine Prüfung auf Kosten (incl. Aufwendungen des Auditors) von einem externen akkreditierten Auditor durchzuführen.

Der Käufer behält sich das Recht vor, ein Audit nach angemessener Vorankündigung durchzuführen und der Lieferant verpflichtet sich den Käufer oder den Kunden des Käufers zum Zweck einer solchen Prüfung Zugang und Kooperation zu gewähren

Artikel 2 - Preise

Der Lieferant ist an die in seiner Preisliste, in seinen Angeboten und/oder im Vertrag genannten Preise gebunden und die Preise dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung vonseiten des Käufers geändert werden. Anderslautende Vereinbarungen ausgeschlossen, verstehen sich die Preise in EURO exkl. MwSt. und beinhalten alle Kosten in Bezug auf die Ausführung des Vertrags durch den Lieferanten.

Artikel 3 – Lieferungen und Verpflichtungen des Lieferanten

3.1 Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Lieferanten an die Adresse des eingetragenen Firmensitzes oder an eine vom Käufer im Vertrag spezifizierte Adresse sowie immer während der üblichen Arbeitszeiten und Öffnungszeiten des Käufers.

3.2 Die Lieferfristen der Waren, Dienstleistungen und Arbeiten sind wesentlich für die Vertragserfüllung. Im Fall einer nicht fristgemäßen Lieferung oder Leistung wird eine pauschalierte Entschädigung pro angefallenem Tag fällig in Höhe von 0,5 % des Auftragswerts des Vertrags (mit einem Mindestwert von EUR 250) bis zu einem Höchstwert von 5 % des Auftragswerts des Vertrags, ohne dass eine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist und unbeschadet aller weiteren Rechtsmittel des Käufers.

3.3 Allen Lieferungen sind die gesetzlichen oder von diesem Vertrag vorgeschriebenen Dokumente (wie z. B. CE-Dokumentation, Betriebsanleitungen, Zertifikate, Sicherheitsdaten- und Leistungsblätter, Frachtpapiere usw.) beizufügen.

3.4 Der Lieferant erklärt, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass der Käufer im Bereich der Nahrungsmittelherstellung tätig ist. Der Lieferant überprüft in jedem Fall selbst, ob die Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten bei der Herstellung von Nahrungsmitteln zu verwenden sind und/oder direkt oder indirekt in Kontakt mit Nahrungsmitteln kommen können. (nur für Lebensmittel)

3.5 Der Lieferant führt geänderte und/oder zusätzliche Lieferungen nur dann aus, wenn der Lieferant dem Käufer zuvor die eventuell damit zusammenhängenden Kosten schriftlich mitgeteilt hat und der Käufer eine vorherige schriftliche Anweisung für diese Änderungen und/oder zusätzlichen Lieferungen zugesandt hat.

Artikel 4 – Bestimmungen bezüglich der Lieferung von Waren

4.1 Die Lieferung von Waren, einschließlich eventuelle Verpackung, Kennzeichnung, Versand und Transport, hat gemäß den Incoterms 2010 Delivery Duty Paid (DDP) an die vom Käufer im Vertrag angegebene Lieferadresse auf Gefahr des Lieferanten zu erfolgen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

4.2 Die Waren müssen immer vorschriftsmäßig verpackt sein und es sind die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf einen optimalen Schutz der Waren zu treffen.

4.3 Der Lieferant garantiert, dass die Verpackung der Waren den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und garantiert deren sichere Verwendung und Handhabung durch die Mitarbeiter des Käufers.

4.4 Jegliche Beschädigungen, die bis einschließlich zum Zeitpunkt der Lieferung an die in Artikel 4.1 genannte Lieferadresse entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.5 Alle Paletten müssen sich in physischer und bakteriologischer Hinsicht in einem guten Zustand befinden und frei von jeglichen Kontaminationen sein.

Artikel 5 – Akzeptanz der Lieferung

5.1 Die Annahme der Lieferung der Waren, Dienstleistungen oder Arbeiten durch den Käufer am Lieferort impliziert lediglich den Empfang, jedoch keineswegs deren Akzeptanz.

5.2 In Bezug auf die Waren, Dienstleistungen und Arbeiten wird unter „Akzeptanz“ verstanden die Prüfung und/oder Freigabe durch zuständige

Mitarbeiter des Käufers, die spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgt, an dem die Waren, Dienstleistungen oder Arbeiten zum Einsatz kommen oder bei der Herstellung verwendet werden.

Artikel 6 – Gefahren- und Eigentumsübergang

Bei der Lieferung von Waren findet der Eigentumsübergang zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß Artikel 4.1 und der Gefahrenübergang in Übereinstimmung mit den Anwendung findenden Incoterms (Incoterms® 2010) statt, anderslautende schriftliche Vereinbarungen ausgenommen. Bei Dienstleistungen und Arbeiten findet der Gefahren- und Eigentumsübergang bei der ausdrücklichen Annahme durch den Käufer gemäß Artikel 5.2 statt, oder in Ermangelung dessen bei der Lieferung, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

Artikel 7 – Garantien und Mängel

7.1 Der Lieferant garantiert, dass die Waren, Dienstleistungen und Arbeiten (i) die Bestimmungen des Vertrags, die besten branchenüblichen Praktiken sowie alle am Lieferort geltenden Normen und Gesetze erfüllen, (ii) frei von Mängeln, wie unter anderem Verstöße gegen industrielle oder geistige Eigentumsrechte, von Rechten Dritter sowie von Design-, Material, Herstellungs- oder Ausführungsmängeln sind, (iii) für ihren Verwendungszweck geeignet sind und (iv) vollständig, von guter Qualität und neu sind („Garantien“).

7.2 Wenn die Waren, Dienstleistungen oder Arbeiten oder deren Bestandteile während der Garantiezeit (wie nachstehend festgelegt) nicht den Garantien entsprechen, wird der Lieferant auf Aufforderung und nach Wahl des Käufers schnellstmöglich und spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen ab der Aufforderung des Käufers die Waren, Dienstleistungen oder Arbeiten (i) reparieren, ausbessern oder ersetzen oder (ii) auf eigene Kosten und Gefahr erneut ausführen oder liefern.

7.3 Anderslautende Vereinbarungen im Vertrag ausgenommen und ungeachtet der Haftung für verborgene Mängel verpflichtet sich der Lieferant (i) für Waren zu einem Garantiezeitraum von 24 Monaten ab dem Lieferdatum, (ii) für Dienstleistungen zu einem Garantiezeitraum von 12 Monaten ab dem Lieferdatum und (iii) für Arbeiten zu einem Garantiezeitraum von 12 Monaten ab der vorläufigen Abnahme oder der Lieferung. Für geänderte, reparierte oder ersetzte Waren, Dienstleistungen oder Arbeiten verpflichtet sich der Lieferant zu einem gleichen neuen Garantiezeitraum, es sei denn, dass im Vertrag etwas anderes vereinbart wird.

7.4 Der Lieferant haftet für sichtbare und verborgene Mängel und der Käufer hat das Recht, Beschwerden vorzubringen (i) auf Grund sichtbarer Mängel bis zum Datum der Annahme der Lieferung gemäß Art. 5 und (ii) auf Grund verborgener Mängel bis zu vier (4) Wochen nach Feststellung des verborgenen Mangels.

7.5 Der Lieferant garantiert, dass die Dienstleistungen und Arbeiten von erfahrenen und qualifizierten Mitarbeitern ausgeführt werden. Auf Aufforderung des Käufers hin ersetzt der Lieferant unerfahrene und nicht qualifizierte Mitarbeiter.

7.6 Der Lieferant garantiert, dass während der Ausführung der Arbeiten die „Verhaltensregeln für Dritte – Vergearbeiten der Vandemoortele- Gruppe“ eingehalten werden.

Artikel 8 – Vergabebaufträge

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers ist der Lieferant nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrags vollständig oder teilweise zu übertragen oder zu vergeben, unter der Bedingung, dass der Lieferant vollständig für alle Handlungen und/oder Auslassungen seiner Subunternehmer gegenüber dem Käufer haftbar bleibt.

Artikel 9 - Haftung

9.1 Der Lieferant haftet gegenüber dem Käufer für alle Schäden, die direkt und unmittelbar auf die Ausführung, mangelhafte Ausführung oder Nichtausführung des Vertrags zurückzuführen sind.

9.2 Der Lieferant hält alle gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf unter anderem Sozial- und Steuergesetze ein, ist für die schriftliche Informierung des Käufers über seine Sozialversicherungs- und Steuerschulden und die Einhaltung der vorgegebenen Bedingungen in Bezug auf die Beschäftigung seiner Mitarbeiter am Ausführungsort des Vertrags vor Beginn der Ausführung des Vertrags verantwortlich und hält den Käufer schadlos und stellt ihn frei von allen diesbezüglich geltend gemachten Ansprüchen oder Bußgeldern. Der Lieferant erfüllt die geltenden lokalen Arbeitsgesetze in Bezug auf illegale Arbeiten und garantiert, dass die Arbeiten durch gemäß den geltenden lokalen Gesetzen fest angestellte Mitarbeiter ausgeführt werden. Der Lieferant haftet für und hält den Käufer schadlos von jeglichen und gegen alle diesbezüglich geltend gemachte Rechtsmittel oder Bußgelder.

9.3 Der Lieferant haftet für und hält den Käufer schadlos von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Fehler des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder Subunternehmer während der Ausführung des Vertrags.

9.4 Der Lieferant haftet für und hält den Käufer schadlos von allen Ansprüchen Dritter, die auf der Nicht-Konformität der gelieferten Waren, Dienstleistungen und Arbeiten in Bezug auf die geltenden Spezifikationen, Normen, Standards und gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen basieren.

9.5 Im Fall einer oder mehrerer Beschwerden ist der Käufer berechtigt, die Zahlung der offenen Rechnungen, die sich auf die mangelhaften Waren, Dienstleistungen oder Arbeiten beziehen, auszusetzen.

Artikel 10 – Nichterfüllung durch den Lieferanten

Erfüllt der Lieferant eine oder mehrere seiner Verpflichtungen nicht oder unterlässt es, diese Vertragsverletzungen - nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Käufers mit der Aufforderung zur Behebung oder Beendigung dieser Vertragsverletzungen - zu beheben oder zu beenden, ist der Käufer unmittelbar berechtigt, nach einer schriftlichen Mitteilung und ohne Haftung für Schäden und ohne die Notwendigkeit einer gerichtlichen Intervention und unbeschadet aller weiteren Rechtsmittel des Käufers: (i) die Ausführung des Vertrags durch den Lieferanten zu fordern und/oder (ii) Schadenersatz vom Lieferanten zu fordern, und/oder (iii) den Vertrag mit unmittelbarer Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen, und/oder (iv) die Ausführung des Vertrags ganz und teilweise auszusetzen, und/oder (v) auf Kosten und Gefahr des Lieferanten sich selbst oder einen Dritten zur Ausführung der Verpflichtungen des Lieferanten einzusetzen, um mögliche Schäden zu vermeiden oder abzumildern, vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten über die damit einhergehenden Kosten.

Artikel 11 – Beendigung des Vertrags

Abhängig vom anwendbaren Recht ist der Käufer berechtigt, den Vertrag mit unmittelbarer Wirkung mittels einer schriftlichen Mitteilung zu beenden, ohne dass eine gerichtliche Intervention erforderlich ist und ohne dass er jeglichen Schadenersatz zu zahlen hat und unbeschadet jeglicher anderer Rechtsmittel des Käufers laut geltendem Recht, wenn der Lieferant zahlungsunfähig ist, seine Zahlungen einstellt, Insolvenz angemeldet hat, für insolvent erklärt wurde oder eine Liquidation, eine gerichtliche Reorganisation oder ein ähnliches Verfahren eingeleitet hat oder wenn der Lieferant mehrere oder schwere Verletzungen seiner sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen begangen hat.

Artikel 12 – Vertraulichkeit

Alle zwischen dem Käufer und dem Lieferanten ausgetauschten Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden, es sei denn, dass eine vorherige schriftliche Zustimmung von der jeweils anderen Partei vorliegt oder dass dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Artikel 13 – Geistiges Eigentum

Der Käufer und der Lieferant sind und bleiben die Eigentümer der geistigen Eigentumsrechte, die sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags besitzen. Alle geistigen Eigentumsrechte, ganz gleich welcher Form auch immer, die für den Käufer im Rahmen des Vertrags entwickelt werden oder sich aus diesem ergeben, werden zum exklusiven Eigentum des Käufers, und zwar ab dem Zeitpunkt, an dem diese entwickelt werden. Wenn die Ergebnisse Urheberrechte umfassen, überträgt der Lieferant exklusiv und unwiderruflich alle patrimonialen Urheberrechte, die Bestandteil der Ergebnisse sind. Diese Rechte umfassen das Recht auf Vervielfältigung, Darstellung, Änderung, Anpassung, Übersetzung und Verkauf in jeglicher Form auf alle bekannten oder zukünftigen Träger, und zwar für die gesamte Dauer der Urheberrechte und auf weltweiter Basis. Der Lieferant allein trägt auf eigene Kosten die Folgen, die sich aus einer Verletzung der geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die Waren, Dienstleistungen und Arbeiten ergeben, und entschädigt den Käufer und hält ihn schadlos im Fall von diesbezüglich von dritten Parteien geltend gemachten Ansprüchen.

Artikel 14 – Fakturierung und Zahlung

14.1 Die vom Verkäufer verschickten Rechnungen müssen den Lieferanten Rechnungsstellungsanforderungen der Vandemoortele Unternehmensgruppe entsprechen, die auf der Seite <http://www.vandemoortele.com> einsehbar sind. Die Rechnungen müssen vom Käufer in einem (1) Exemplar an die Rechnungsabteilung des Käufers geschickt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Rechnungen müssen alle vom Käufer geforderten und gesetzlich geforderten Informationen enthalten.

14.2 Sollten in einer Rechnung die in Artikel 14.1 genannten Informationen (einschließlich, aber nicht ausschließlich SAP-nummer, Nummer des Bestellformulars (PO), Chargen-Code, etc.) fehlen, ist der Käufer berechtigt, die Zahlung der Rechnung auszusetzen und diese zur Korrektur an den Verkäufer zurückzuschicken.

14.3 Außer im Fall ausdrücklicher, anderslautender Vereinbarungen erfolgt die Bezahlung der Rechnungen innerhalb einer Frist von 60 Kalendertagen ab Rechnungsdatum.

14.4 Vorbehaltlich einer zwingenden Bestimmung des anwendbaren Rechtes, ein Zahlungsverzug kann nur einen Anlass zur Fälligkeit von vertraglichen Zinsen und/oder einem vertraglichen Schadenersatz darstellen unter der Bedingung, dass eine Mahnung mit Empfangsbestätigung an der Käufer versandt wurde. Nur in diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen ab dem Datum des Eingangs der Mahnung beim Käufer bis zum Zahlungseingang zu erheben.

14.5 Die vollständige oder teilweise Zahlung durch den Käufer gilt unter *keinen Umständen als eine Annahme und/oder vorläufige Annahme der Waren, Dienstleistungen oder Arbeiten.*

Artikel 15 – Versicherungen

Der Lieferant hat die Waren gegen alle Risiken zu versichern, und zwar ab der Versendung bis zum vereinbarten Lieferort. Der Lieferant muss eine Haftpflichtversicherung bei einem erstklassigen Versicherer haben, die mindestens seine vertragliche Haftung und seine zivilrechtliche Haftung während der Ausführung und nach der Lieferung abdeckt. Auf Wunsch des Käufers muss der Lieferant die Versichererunterlagen vorlegen können.

Artikel 16 – Höhere Gewalt

Der Käufer übernimmt keine Haftung, wenn die Nichterfüllung seiner sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Der Lieferant hat kein Recht, die Beendigung des Vertrags oder Schadenersatz auf Grund von höherer Gewalt zu fordern.

Artikel 17 - Teilbarkeit

Die mögliche Nichtigkeit, Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der AEB beeinträchtigt nicht die Anwendbares, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen.

Artikel 18 – Geltendes Recht und zuständiges Gericht

18.1 Alle Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Käufer, für die keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der zuständigen Gerichte des Ortes des satzungsmäßigen Sitzes des Käufers.

18.2 Diese GPC werden ausschließlich nach dem geltenden Recht des Ortes des satzungsmäßigen Sitzes des Käufers geregelt, die Geltung, des Wiener Kaufrechts (CISG) von 1980, wird ausdrücklich ausgeschlossen.